



FIZ Karlsruhe

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

ADVANCING SCIENCE



**UNSERE RICHTLINIE
GUTE WISSENSCHAFTLICHE
PRAXIS**

INHALT

Präambel	2
1 Standards guter wissenschaftlicher Praxis	2
1.1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	2
1.2 Berufsethos	2
1.3 Organisationsverantwortung der Leitung	3
1.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	3
1.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	4
1.6 Ombudspersonen.....	5
2 Forschungsprozess	6
2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
2.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	6
2.3 Forschungsdesign.....	7
2.4 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	7
2.5 Methoden und Standards.....	8
2.6 Dokumentation	8
2.7 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen.....	9
2.8 Autorschaft	9
2.9 Publikationsorgan	10
2.10 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	10
2.11 Archivierung	11
3 Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	11
3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten	11
3.2 Anzuwendende Schutzgrundsätze	12
3.3 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
3.4 Abschluss des Verfahrens.....	16

PRÄAMBEL

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur (im Folgenden: FIZ Karlsruhe) hat Integrität als Wert in seinem Leitbild verankert. Als Leibniz-Institut sind wir eine wissenschaftlich arbeitende Einrichtung. Zur Erfüllung unseres Auftrags genau wie zu Reputation und Erfolg von FIZ Karlsruhe tragen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei, wissenschaftlich arbeitende ebenso wie wissenschaftsunterstützende. Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis verstehen wir als Verantwortung unseres Instituts ebenso wie aller unser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In gleicher Weise sehen wir uns in der Verantwortung, diese Regeln aktiv zu vermitteln und uns auf Institutsebene ebenso wie auf der individuellen Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen, indem wir geeignete Verfahren und Maßnahmen verbindlich anwenden und umsetzen.

Daher richtet sich diese verpflichtende Richtlinie an alle Beschäftigten. Sie versteht sich als institutsspezifische Präzisierung des „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ und der „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“.

1 STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

1.1 VERPFLICHTUNG AUF DIE ALLGEMEINEN PRINZIPIEN

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen legen Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie in ihren Einrichtungen bekannt und verpflichten sich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der institutionellen Verfasstheit und des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe trägt daher die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Grundlegendes Prinzip guter wissenschaftlicher Praxis ist es, *lege artis* zu arbeiten. Dazu gehört es, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

1.2 BERUFSETHOS

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens ist bei FIZ Karlsruhe ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Neben der bedarfsgerechten Betreuung von Promovierenden durch die Professuren bietet FIZ Karlsruhe auch regelmäßig Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, auch in Zusammenarbeit mit dem KIT und anderen Einrichtungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung¹.

¹ Siehe exemplarisch das Borsteler Modell unter <https://repository.publisso.de/resource/frl:6399232>. Letzter Zugriff 30.09.2022

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich bei FIZ Karlsruhe gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis.

1.3 ORGANISATIONSVERANTWORTUNG DER LEITUNG

Die Leitung von FIZ Karlsruhe (Geschäftsführung und Bereichsleitungen) schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leitung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl, der Karriereentwicklung und der Chancengleichheit.

Die Leitung trägt Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung berücksichtigt FIZ Karlsruhe die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“). Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nichtwissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für wissenschaftliches Personal wurde ein Kaskadenmodell nach Entgeltgruppen und Führungsebenen mit Zielquoten definiert, entsprechend der Leibniz-Gleichstellungsstandards und den forschungspolitischen Zielen der Fortschreibung des Pakts für Forschung und Innovation (PFI IV). Mit dem „audit berufundfamilie“ ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Unterstützung unterschiedlicher Lebensentwürfe nachhaltig im Selbstverständnis von FIZ Karlsruhe verankert. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten².

1.4 VERANTWORTUNG DER LEITUNG VON ARBEITSEINHEITEN

Die Leitungen aller Arbeitseinheiten innerhalb von FIZ Karlsruhe tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die jährlich stattfindenden Personalgespräche bieten die Möglichkeit, über Veränderungs- und Entwicklungsperspektiven zu sprechen und bei Bedarf entsprechende

² Siehe Leitlinie Karriereentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft unter <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/karriereleitlinie>
Letzter Zugriff 30.09.2022

Vereinbarungen zu treffen. Zu Beginn einer Promotion wird entsprechend der jeweils geltenden Promotionsordnung eine Vereinbarung zwischen Betreuenden und Promovierenden geschlossen, die u.a. die Aufgaben und Pflichten für beide Seiten, begleitende Qualifizierung und die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis regelt. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung von FIZ Karlsruhe verhindert. Die Leibniz-Gemeinschaft unterstützt ihre Einrichtungen hierbei durch geeignete gemeinschaftliche Vereinbarungen und Angebote³.

Die Größe und die Organisation der Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen und verantwortungsvoll wahrgenommen werden können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Anleitung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Bereichsübergreifende Projekte werden kooperativ durch die beteiligten Bereichsleitungen koordiniert. Die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verbleibt dabei in den Händen der Projektleitung im jeweiligen Bereich oder, sofern keine Projektleitung vorgesehen ist, beim direkten Vorgesetzten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben damit auch in bereichsübergreifenden Projekten stets klar benannte Verantwortliche für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis.

1.5 LEISTUNGSDIMENSIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Leibniz-Gemeinschaft ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Die Bewertung der Leistung folgt grundsätzlich qualitativen, disziplinspezifischen Maßstäben. Quantitative Indikatoren sollen differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. FIZ Karlsruhe trägt diesem mehrdimensionalen Ansatz auch bei dem Programmbudget, den Jahresberichten und dem Leibniz-Evaluierungsverfahren Rechnung⁴.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, in der Öffentlichkeitsarbeit und der Wissenschaftskommunikation, in der Politikberatung oder im Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

³ Siehe Leitsätze unseres Handelns in der Leibniz-Gemeinschaft unter www.leibniz-gemeinschaft.de/leitsaetze-unseres-handelns und Klärungsstelle für Konfliktberatung und -prävention unter www.leibniz-gemeinschaft.de/klaerungsstelle. Letzter Zugriff 30.09.2022

⁴ Siehe Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft unter www.leibniz-gemeinschaft.de/grundsätze-evaluierungsverfahren. Letzter Zugriff 30.09.2022

1.6 OMBUDSPERSONEN

FIZ Karlsruhe sieht entsprechend der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggfls. Dritte in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson sieht FIZ Karlsruhe eine Stellvertretung vor, die aus einer anderen Organisationseinheit als die Ombudsperson stammen muss. FIZ Karlsruhe trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Einrichtung bekannt sind.

Die Aufgaben der Ombudsperson sind insbesondere:

- Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten, Streitfragen und Schlichtungen im Kontext der guten wissenschaftlichen Praxis zu sein,
- Beratung der Beschäftigten zu allen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und Vermittlung in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis,
- Aktive Kommunikation der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und Beitrag dazu, dass die wissenschaftliche Integrität selbstverständlicher Teil der Arbeit der Beschäftigten bei FIZ Karlsruhe ist,
- Stellungnahmen zu Fällen der Vermutung wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Überprüfung der Vorwürfe von wissenschaftlichem Fehlverhalten in einem förmlichen Verfahren,
- Zusammenarbeit mit dem zentralen Leibniz-Ombudsgremium.

Als Ombudspersonen eignen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die über die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung, bspw. in Leitungspositionen, verfügen. Sie dürfen während der Ausübung dieses Amtes jedoch nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums von FIZ Karlsruhe sein (passives Wahlrecht). Wahlberechtigt sind alle bei FIZ Karlsruhe Beschäftigten (aktives Wahlrecht). Alles Weitere regelt die Wahlordnung „Ombudspersonen bei FIZ Karlsruhe“. Die Geschäftsführung sorgt für die ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudsperson. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten durch die Leitung von FIZ Karlsruhe die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht FIZ Karlsruhe Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor. Das Zusammenspiel zwischen der Ombudsperson bei FIZ Karlsruhe und dem zentralen Leibniz-Ombudsgremium regelt die Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft. Zudem besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“⁵ zu wenden.

Sollte eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheinen oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Ombudsperson nicht mehr bestehen, ist eine Abwahl vorgesehen. Dies ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

⁵ siehe <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> Letzter Zugriff 30.09.2022

2 FORSCHUNGSPROZESS

2.1 PHASENÜBERGREIFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Wissenschaftlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe berichtigen ihre Daten und Erkenntnisse, wenn ihnen im Nachgang zur Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach ausgestaltet. Zu diesem Zweck hat FIZ Karlsruhe, ergänzend zu der vorliegenden Richtlinie, eine Forschungsdaten-Policy verabschiedet mit dem Ziel, den sorgsam und offenen Umgang mit Forschungsdaten zu fördern und bestmögliche Rahmenbedingungen für das Forschungsdatenmanagement zu schaffen. Selbst entwickelter Quellcode von öffentlich zugänglicher Forschungssoftware wird persistent, zitierbar und dokumentiert bereitgestellt (siehe auch 2.7). Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

2.2 AKTEURE, VERANTWORTLICHKEITEN UND ROLLEN

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens von FIZ Karlsruhe oder unter Beteiligung von FIZ Karlsruhe stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

2.3 FORSCHUNGSDESIGN

Wissenschaftlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens umfassend und kritisch den aktuellen Forschungsstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. FIZ Karlsruhe stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, z.B. über Zugänglichmachung relevanter wissenschaftlicher Publikationen.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel kritische Auswahl von Trainingsdaten für maschinelles Lernen, werden, soweit möglich, angewandt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele, Trainingsdaten etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2.4 RECHTLICHE UND ETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN, NUTZUNGSRECHTE

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei FIZ Karlsruhe gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe sollen sich Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Die Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigt werden insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte. FIZ Karlsruhe trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Es sieht die Ethik der Forschung als wichtiges Thema und sensibilisiert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig, u.a. durch Informationen im Intranet zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und zu ethischen Grundsätzen. In Zweifelsfällen wendet sich FIZ Karlsruhe an die Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF). FIZ Karlsruhe entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben⁶.

⁶ Siehe Verfahrensordnung der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung unter https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Integrit%C3%A4t/Verfahrensordnung_Ethik_der_Forschung.pdf
Letzter Zugriff 30.09.2022

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nichtakademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler die Einrichtung wechseln werden und die von ihnen generierten Daten oder Erkenntnisse weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. Die weitere Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und den Vereinbarungen der Beteiligten am jeweiligen Forschungsvorhaben sowie der Forschungsdaten- und Open Access Policy von FIZ Karlsruhe. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

2.5 METHODEN UND STANDARDS

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

2.6 DOKUMENTATION

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sollen bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe vollständig und korrekt nach. Als Teil der Forschungsdaten-Policy stellt FIZ Karlsruhe Handreichungen, Empfehlungen und Beratung für den Umgang mit Forschungsdaten in deren gesamten Datenlebenszyklus zur Verfügung.

2.7 HERSTELLUNG VON ÖFFENTLICHEM ZUGANG ZU FORSCHUNGSERGEBNISSEN

Grundsätzlich bringen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. In Einklang mit seiner Öffnungs- und Vernetzungsstrategie bekennt sich FIZ Karlsruhe zu Open Science. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veröffentlichen ihre Forschungsergebnisse, wo immer möglich, transparent und umfassend in Open Access bzw. als Open Source. Mit einer [Open-Access-Policy](#) und Open-Access-Beauftragten sowie einer Informationsseite im Intranet steht eine umfangreiche Unterstützung der Open-Access-Aktivitäten zur Verfügung. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets und ethischer Erwägungen – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Einschränkungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit können sich beispielsweise im Kontext von Patentanmeldungen ergeben. Sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitstellen, versehen sie diese mit einer angemessenen Lizenz. Im Falle einer Veröffentlichung folgt es den Maßgaben von Abschnitt 2.6 und der Forschungsdaten-Policy von FIZ Karlsruhe.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, werden unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden. Die Wiederholung der Inhalte von Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-) Autoren wird auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang begrenzt. Zitiert werden zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

2.8 AUTORSCHAFT

Autorin oder Autor ist, wer nachvollziehbar einen wesentlichen und selbstständigen Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen in der Publikation explizit ausgewiesen werden. Autorinnen und Autoren der Leibniz-Gemeinschaft achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der die Autorschaft begründende Beitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag wesentlich, selbstständig und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. In der Regel liegt dies vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einem Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist in der Leibniz-Gemeinschaft nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe verständigen sich – gegebenenfalls auch mit an Publikation beteiligten Kooperationspartnern – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

2.9 PUBLIKATIONSORGAN

Autorinnen und Autoren bei FIZ Karlsruhe wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Nach Möglichkeit sind Publikationsorgane, die eine Veröffentlichung in Open Access erlauben, zu bevorzugen.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden bei FIZ Karlsruhe auf ihre Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die in der Open-Access- und Forschungsdaten-Policy genannten Ansprechpersonen unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Suche nach einem passenden Publikationsorgan.

2.10 VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT BEI BEGUTACHTUNGEN UND BERATUNGEN

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe zeigen etwaige Interessenskonflikte oder

Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

2.11 ARCHIVIERUNG

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen sie dies dar. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. FIZ Karlsruhe stellt sicher, dass die hierzu erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Näheres regelt die Forschungsdaten-Policy.

3 VERFAHREN BEI NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

3.1 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei FIZ Karlsruhe verstehen wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinn der [Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft](#) (2019), deren Definition FIZ Karlsruhe übernimmt:

- 1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.
 - 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 6) Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

3.2 ANZUWENDENDE SCHUTZGRUNDSÄTZE

Die Ombudsperson, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüft, setzt sich in allen Verfahrensschritten in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Anzeigen sollen – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der betroffenen Person in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der von

den Vorwürfen betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte sie sich zur Klärung des Verdachts an die zuständige Ombudsperson bei FIZ Karlsruhe und ggfls. an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft wenden. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ bleibt davon unberührt.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Hinweisgebende Personen sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

3.3 VERFAHREN IN VERDACHTSFÄLLEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

FIZ Karlsruhe und die Leibniz-Gemeinschaft haben Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Basis hinreichender Rechtsgrundlagen sowie der geltenden Leibniz-Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis etabliert, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe in dieser Richtlinie festgehalten sind. Die entsprechenden Regelungen umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelungen werden stets ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Nicht jeder Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Art und Schweregrad möglicher Verstöße sind in der vorliegenden Richtlinie (siehe 3.1) ausführlich niedergelegt. Diese Regelungen klären v. a. auch Fragen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudsperson und der Mitglieder der Untersuchungskommission (siehe 3.3.2), zu Befangenheiten sowie ggfls. zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Sie sind so einzurichten, dass von den Vorwürfen betroffene sowie hinweisgebende Personen in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben und

dass bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt werden. FIZ Karlsruhe gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

3.3.1 Vorprüfung

Verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhalten sind in der Regel schriftlich an die Ombudsperson zu richten. Im Fall einer mündlichen Verdachtsmeldung ist durch die Ombudsperson eine Niederschrift anzufertigen. Die Ombudsperson führt eigenständig und unverzüglich eine Vorprüfung durch. Die Befangenheit der ermittelnden Ombudsperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch die Betroffenen geltend gemacht werden. Besteht über den Vorwurf der Befangenheit Uneinigkeit, entscheidet der bzw. die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

Die Ombudsperson ist verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der hinweisgebenden Personen weitestmöglich zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.

Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

Die Ombudsperson dokumentiert, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind. Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche vom Untersuchungsausschuss geführt wird. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen; über die Entscheidung sowie die ausschlaggebenden Gründe sind die hinweisgebende und die beschuldigte Person sowie die Geschäftsführung zu informieren.

3.3.2 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Untersuchungsausschuss zur Überprüfung des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist an diese Richtlinie und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüberhinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.

Die Geschäftsführung von FIZ Karlsruhe wählt im Einvernehmen mit der Ombudsperson die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter

- a) die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats von FIZ Karlsruhe,
- b) ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter von FIZ Karlsruhe ist,
- c) eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.

Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Ombudsperson, ein Betriebsratsmitglied sowie eine einvernehmlich von dem Ausschuss und der bzw. dem Betroffenen bestimmte Person, die im Sinne einer Anwältin bzw. eines Anwaltes der beschuldigten Person nach entlastenden Argumenten sucht und diese in die Diskussion des Ausschusses einbringt.

Die Befangenheit eines benannten Mitglieds kann sowohl durch dieses selbst als auch durch die Betroffenen geltend gemacht werden. Besteht über den Vorwurf der Befangenheit Uneinigkeit, entscheidet die Geschäftsführung. Sollte eines der drei oben genannten Mitglieder im Laufe des Verfahrens dauerhaft an der Mitarbeit im Untersuchungsausschuss verhindert sein, so bestimmt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Ombudsperson umgehend eine Nachfolge.

Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, der bzw. dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Entscheidungen trifft der Ausschuss mehrheitlich. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte sowie die hinweisgebende Person an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen. In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

- a) das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
- b) feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt. Der Bericht wird den Beteiligten und der Geschäftsführung von FIZ Karlsruhe vorgelegt. Die Geschäftsführung befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet über weitere Maßnahmen.

3.4 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Die Geschäftsführung von FIZ Karlsruhe entscheidet auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder zur Einstellung des Verfahrens. Sie kann sich diesbezüglich mit dem zentralen Leibniz-Ombudsgremium beraten. Maßnahmen können, in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sein:

- a) schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- b) Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen,
- c) Einleitung akademischer, disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen.

Stellt die Geschäftsführung auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der betroffenen Person, etwaigen hinweisgebenden Personen und der bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats mitzuteilen.

Die Geschäftsführung entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.

Diese Richtlinie passt die folgenden Papiere für FIZ Karlsruhe an und setzt sie verbindlich um:

- DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“
https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf letzter Zugriff 30.09.2022
- Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis
https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leibniz-Kodex_gute_wissenschaftliche_Praxis.pdf letzter Zugriff 30.09.2022
- Leibniz-Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis
https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2019.pdf letzter Zugriff 30.09.2022

Diese Richtlinie referenziert darüber hinaus Policies von FIZ Karlsruhe, die die hier getroffenen Regelungen ergänzen:

- Forschungsdaten-Policy von FIZ Karlsruhe
- Open-Access-Policy von FIZ Karlsruhe
<https://www.fiz-karlsruhe.de/sites/default/files/FIZ/Dokumente/oa-policy-de.pdf>
Letzter Zugriff 30.09.2022

Eggenstein-Leopoldshafen – Version 2 - März 2023
(ersetzt Version 1 vom September 2022)